



# ENGINEERING & PROJECT-EXECUTION IN STEEL-CONSTRUCTIONS & SHEET METAL PROCESSING

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) CONIX-STEEL GmbH

### § 1 Präambel und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der CONIX-STEEL GmbH gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit allen Auftragnehmern, Subunternehmern und Dienstleistern; im Folgenden „Lieferanten“ genannt. Die AEB gelten für alle verbundenen Unternehmen der **CONIX-STEEL GmbH** – im Folgenden auch übergreifend als „**CONIX-STEEL GmbH**“ bezeichnet.

Sie gelten auch, sofern sie bei späteren Bestellungen nicht explizit erwähnt werden und ebenso, sofern der Lieferant bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Mit Schließung eines wirksamen Kaufvertrages im Zuge einer Bestellung und Bestätigung zwischen der CONIX-STEEL GmbH und dem Lieferanten werden die AEB der CONIX-STEEL GmbH anerkannt. Fremde Geschäftsbedingungen sind nur dann Rechtswirksam, wenn eine eindeutige und schriftliche Zustimmung durch den Einkauf der CONIX-STEEL GmbH erfolgt.

### § 2 Bestellung

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
- 2.2 Bestellungen – auch mündlich oder telefonisch erteilt – sind für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben. Bestellungen durch uns erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der im Bestell- oder in sonstigen Auftragschreiben genannten Bedingungen und soweit nichts Abweichendes vereinbart, diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.3 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Mahnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich („Fernmeldegesetz“).
- 2.4 Von uns vorgegebene Zeichnungen, Spezifikationen, Ausführungen, Stückzahlen, sowie Toleranzangaben sind rechtsverbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in von uns vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen sind wir nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit unsere Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Das gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- 2.5 Bestellungen sind uns innerhalb von drei Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.6 Abweichungen von unserer Bestellung in Quantität, Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie bestätigt haben.
- 2.7 Produziert und/oder liefert der Lieferant nach vorgegebenen Plänen, Mustern, Zeichnungen etc., ist der Lieferant in eigener Verantwortlichkeit zur Überprüfung verpflichtet, ob die unserer Bestellung zugrundeliegenden technischen Spezifikationen dem Stand der Unterlagen entspricht, die beim Lieferanten vorliegen (z.B. Abgleich des Plandatums bzw. der Zeichnungsversion). Ferner ist der Lieferant zur Prüfung verpflichtet, ob die von ihm gelieferten Waren auch bezogen auf deren vorgesehene Nutzung durch uns oder durch unseren Endkunden den jeweils gültigen neuesten

Vorschriften und Bestimmungen, z.B. nach DIN oder einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, Warenlieferungen anzunehmen, die nicht unserer Bestellung auch hinsichtlich des vorgegebenen Zeichnungsdatums bzw. spezifischer Produkthanforderungen entsprechen. Der zuständige Ansprechpartner für fehlende oder abweichende Zeichnungen ist im Briefkopf des Bestellschreibens aufgeführt. Sofern von uns Material zur Verarbeitung beigestellt wird, ist dieses im Vorfeld vom Lieferanten entsprechend zu prüfen.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Maut, etc. Sie gelten „**frei Haus**“ (**CPT – Incoterms 2010**) **beim Empfänger**. Versicherungsschutz bis zum Wareneingang ist vom Lieferanten zu gewährleisten. Die Rückgabe von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Straf- oder/und Verzugszinsen an Auftragnehmer / Lieferanten werden grundsätzlich **nicht** akzeptiert und abgelehnt. Auch bei Zahlungsverzug.
- 3.3 Es gelten die **Zahlungsbedingungen:**  
**- 14 Tage 3% Skonto und**  
**- 60 Tage netto.**  
Individuelle Vereinbarungen behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese schriftlich und in beidseitigem Einvernehmen fixiert sind.
- 3.4 Rechnungen sind der CONIX-STEEL GmbH getrennt von der Ware auf dem Postweg zuzuleiten. Rechnungen sollen das Datum der Bestellung und der Lieferung sowie die Mengenangabe und Inhaltsbeschreibung jeder Verpackungseinheit enthalten.
- 3.5 Bei Behinderung der Annahme durch höhere Gewalt sind Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen. Er hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 3.6 Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Schriftverkehr müssen mit unserer vollständigen Bestell-, Positions- und Artikelnummer sowie der Auftragsnummer versehen sein. Werden diese Vorschriften trotz Aufforderung unsererseits nicht eingehalten, gelten Rechnungen so lange als nicht eingegangen, bis Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt.
- 3.7 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

### § 4 Lieferung und Lieferfristen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist **bindend**.
- 4.2 Die vereinbarte Lieferzeit ist **unbedingt einzuhalten**. Der Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung ist ausgeschlossen. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Wurden der Liefertermin und eine von uns gesetzte Nachfrist nicht



# ENGINEERING & PROJECT-EXECUTION IN STEEL-CONSTRUCTIONS & SHEET METAL PROCESSING

eingehalten, sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem hat der Lieferant uns alle – durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten – zu ersetzen.

4.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe / „Pönale“ von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf unseren Schadensersatzanspruch angerechnet, der im Übrigen unberührt bleibt.

4.4 Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, sofern unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Preisreduzierungen vorzunehmen.

4.5 Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten (Incoterms 2021 DAP) an die von uns angegebene Empfangsstelle. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig; andernfalls können wir die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft anzusehen. Die noch ausstehende Restmenge ist schriftlich anzugeben.

4.6 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4.7 Alle Waren einschließlich einzelner Pakete in einer Gitterbox oder auf einer Palette sind ausnahmslos und deutlich mit der Produktbezeichnung und der gelieferten Menge zu kennzeichnen. Die Anlieferung verschiedener Artikel in/auf einer Palette ohne detaillierte Kennzeichnung der einzelnen Artikel ist grundsätzlich unzulässig. Bei der Anlieferung sind sämtliche Lieferscheine und/oder Frachtpapiere deutlich sichtbar beizufügen.

4.8 Wir sind nur dann zur Annahme von Lieferungen verpflichtet, sofern die Lieferungen unter Einsatz von tauschfähigen Ladehilfsmitteln (EURO-Gitterboxen, EURO-Flachpaletten) erfolgen. Die Verwendung von Einwegpaletten und Sonderpaletten ist nur bei Produktgruppen von Blechen und Rohren zulässig. Für sonstige Produktgruppen gilt nur nach vorheriger Zustimmung.

4.9 Sollte der Lieferant die Lieferung an eine falsche Lieferadresse senden ist dieser verpflichtet, die Lieferungen umgehend abzuholen und am richtigen Lieferort zur Verfügung zu stellen. Jeglicher, in diesem Zusammenhang entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen und zu organisieren.

## § 5 Annahme

5.1 Wir sind nur verpflichtet, die bestellten Waren abzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation und Qualität unserer Bestellung und/oder von uns freigegebenen Mustern entsprechen.

5.2 Werksprüfzeugnisse müssen je nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder auf Anforderung unverzüglich kostenfrei übermittelt werden.

5.3 Lieferungen, die unseren Bestellungen sowohl hinsichtlich der Lieferfristen als auch des Lieferumfangs nicht unserer Bestellung entsprechen, können durch uns reklamiert und zurückgewiesen werden. Hieraus entstehende Kosten sind von dem Lieferanten zu tragen.

## § 6 Mängelansprüche

6.1 Der Lieferant sichert der CONIX-STEEL GmbH die absolute Übereinstimmung der verkauften bzw. gelieferten Ware mit den von uns vorgegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Vorgaben und/oder Ausführungen zu. Dies gilt auch für Teile und Umfänge, die auf der Basis von uns freigegebenen Proben, Mustern oder Prototypen gefertigt wurden. Ferner garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Waren – bezogen auf deren vorgesehene Nutzung durch uns oder durch unseren Endkunden – den jeweils gültigen neuesten (gesetzlichen) Vorschriften und Bestimmungen, z.B. nach DIN oder einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und dem üblicherweise anerkannten „Stand der Technik“ entsprechen.

6.2 Die gelieferte Ware wird von der CONIX-STEEL GmbH lediglich auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden überprüft. Hierbei feststellbare Abweichungen werden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Ware gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht. Mängel, welche erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei unserem Abnehmer festgestellt und dann mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt. Wir sind berechtigt, im Falle der Mangelhaftigkeit der Waren nach unserer Wahl entweder „Nacherfüllung“/„Nachbesserung“, „Preis-Minderung“ oder „kostenlose Mängelbeseitigung“ vor Ort zu verlangen. Andernfalls sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Kommt der Lieferant einer von uns gestellten Aufforderung, mangelhafte Waren nachzubessern oder zu ersetzen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall hat der Lieferant sämtliche Kosten, welche durch Lieferung mangelhafter Ware entstehen, zu tragen. Dies gilt auch für diejenigen Kosten die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Ware an unsere Abnehmer weitergeleitet werden und dort oder nach Rückholung der mangelhaften Ware in unser Werk repariert oder ausgetauscht werden muss.

6.4 Reklamierte Ware können wir unter Berechnung „unfrei“ zurücksenden.

## § 7 Schutzrechte

7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung an uns keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der schuldhaften Verletzung solcher Schutzrechte vorsorglich frei.

7.2 Punkt 7.1 gilt nicht, sofern der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns vorgegebenen oder durch uns freigegebene Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder in



# ENGINEERING & PROJECT-EXECUTION IN STEEL-CONSTRUCTIONS & SHEET METAL PROCESSING

anderer Form hergestellt hat und ihm schuldlos unbekannt geblieben ist, dass dadurch Schutzrechte verletzt worden sind.

## § 8 Generelle Haftungsregelung

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründet liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 6.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

## § 9 Werkzeuge und Zeichnungen

- 9.1 Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Prüfmittel, Marken, Aufmachungen etc. bleiben unser Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zu Werbezwecken ohne unsere schriftliche Zustimmung verwendet werden. Sie sind nach Ausführung der Bestellung oder Beendigung der Lieferbeziehung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
- 9.2 Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u.a., die ganz oder teilweise auf unsere Kosten angefertigt oder beschafft wurden, gehen mit der Beschaffung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferanten für uns sorgfältig verwahrt, instandgehalten oder erneuert, sodass sie jederzeit benutzbar sind.
- 9.3 Bei Fertigungs- und Lieferschwierigkeiten des Lieferanten, insbesondere in den Fällen von § 4.2 Satz 4 und § 6.3 Satz 1, sind wir berechtigt, die kostenlose sofortige Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen u.a. zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 9.4 Fertigungsanlagen, Steuer- bzw. Regeleinheiten, Messvorrichtungen und Messinstrumente müssen kalibrierfähig ausgelegt sein. Bestellte Artikel werden kalibriert angeliefert. Die „Erstkalibrierung“ ist im Angebotspreis inbegriffen.
- 9.5 Mit den unter § 9.1 und 9.2 genannten Fertigungsmitteln hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

## § 10 Verwahrung, Eigentum

- 10.1 Beigestelltes Material, Prototypen, beigestellte Werkzeuge, Unterlagen, Aufzeichnungen, Dateien, Zeichnungen, Konstruktionen u.v.w. bleiben stets

unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant; auch ohne Verschulden. Eine Aufrechnung im Zusammenhang mit anderen Geschäftsvorfällen ist verboten. Der Lieferant garantiert hiermit, dass alle sich im Eigentum der CONIX-STEEL GmbH befindlichen Gegenstände und Inhalte auf erstes Anfordern hin an die CONIX-STEEL GmbH herausgegeben werden.

- 10.2 Die unter §10.1 beschriebenen Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden sind ebenso unser Eigentum, auch wenn sie im laufenden Fertigungs-/ Veredelungsprozess durch den Lieferanten durch den Einsatz von weiterem Material und/oder Arbeitszeit, einen höheren Wert / Fertigungszustand erreicht haben sollten. Der Lieferant garantiert die unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände für uns. Die Kosten hierfür sind kalkulatorisch im Kaufpreis enthalten.
- 10.3 Eine Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Produkte bzw. des Materials des Lieferanten erfolgt für die CONIX-STEEL GMBH und ist ausdrücklich gestattet.

## § 11 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Informationen als striktes Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dieses Geschäftsgeheimnis muss so aufbewahrt werden, dass es für Dritte stets unter Verschluss und unzugänglich ist.

## § 12 Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise uns entschädigungslos zurück zu treten sofern:

- a) sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach unserer Auffassung gefährdet erscheint oder
- b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- c) ein außergerichtliches oder gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Gerichtsstand ist der Sitz der CONIX-STEEL GmbH in Freiberg am Neckar / Ludwigsburg (Baden-Württemberg). Für die Lieferung kann abweichend etwas anderes vereinbart werden.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen internationalen / UN-Kaufrechts.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 13.4 Dies ist ein elektronisch erstelltes Dokument, welches ohne Unterschrift gültig ist. Die jeweils aktuelle und derzeit ausnahmslos gültige Fassung befindet sich unter (<https://www.conix-steel.com>)

Stuttgart im März 2023 – Die Geschäftsführung der CONIX-STEEL GmbH